

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Definitionen

Für die Zwecke dieser Besonderen Vertragsbedingungen der GIZ haben die nachfolgenden Begriffe die jeweils nachstehende Bedeutung:

- Die „**AV**“ (auftragsverantwortliche Person) ist derjenige bzw. diejenige Mitarbeiter*in der GIZ, welche*r innerhalb der GIZ die fachliche und kaufmännische Gesamtverantwortung für das Projekt und die Zielerreichung im Rahmen des Projekts hat.
- Ein „**Drittland**“ ist jedes Land, das weder ein Mitgliedstaat der EU noch der Umsatzsteuerliche Leistungsort (wie in dieser Ziffer 1.1 definiert) ist.
- Das „**Einsatzland**“ bezeichnet die in der Leistungsbeschreibung genannten Länder außerhalb Deutschlands, in welchen die AN ihre Leistungen unter diesem Vertrag erbringt.
- Das „**GIZ-Landesbüro**“ ist das für das jeweilige Einsatzland zuständige Landes- oder Regionalbüro der GIZ.
- „**Geber**“ ist – mit Ausnahme des Oberauftraggebers – jede Person, die der GIZ zur vollständigen oder anteiligen Finanzierung des Projekts im Rahmen von Zuschüssen oder Zuwendungen finanzielle Mittel gewähren.
- „**Höhere Gewalt**“ ist ein unabwendbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophe, Ausbruch von Krankheiten und Seuchen, schwerwiegende Unruhen, Krieg oder Terrorismus), das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist und auch mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln und durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden oder unschädlich gemacht werden kann und durch welches eine Vertragspartei an der Erbringung der vertraglichen Leistungen gehindert wird. Soweit ein Ereignis aus der Sphäre einer Vertragspartei stammt, stellt dieses kein Ereignis Höherer Gewalt dar.
- Der „**Oberauftraggeber**“ ist der Auftraggeber der GIZ, dessen Auftrag die Grundlage für das Projekt und damit auch für diesen Vertrag bildet.
- Der „**Politische Träger**“ ist die zuständige(n) Stelle(n) des Einsatzlandes (z.B. ein konkretes Ministerium des Einsatzlandes) oder (eine) andere durch die Regierung des Einsatzlandes und die Regierung der Bundesrepublik gemeinsam ausgewählte Institution(en), die im Namen des Einsatzlandes als Partner mit der GIZ zur Erreichung der Ziele des Projekts zusammenarbeitet und Empfänger der von dem Oberauftraggeber an die GIZ beauftragten Leistung ist.
- Das „**Projekt**“ ist die konkrete (zeitlich begrenzte) Maßnahme der GIZ, mit der die GIZ den Auftrag des jeweiligen Oberauftraggebers bzw. eine Eigenmaßnahme umsetzt und auf dessen Grundlage der Vertrag zwischen der GIZ und der AN geschlossen worden ist.
- Der „**Umsatzsteuerliche Leistungsort**“ ist das in den Vertragsunterlagen als umsatzsteuerliche Leistungsort angegebene Land.
- Eine „**Untervergabe**“ ist jedes Vertragsverhältnis zwischen der AN und Dritten, welches die Erbringung nicht unwesentlicher Teile der von der AN vertraglich geschuldeten Dienstleistung durch Dritte zum Gegenstand hat. Sofern es sich bei der AN um eine Arbeitsgemeinschaft („ARGE“) handelt, sind die jeweiligen Gesellschafter dieser ARGE („ARGE-Partner“) keine Dritten im Sinne dieser Definition. Verträge zwischen der AN und Fachkräften gem. Ziffer 8.1 sowie Verträge zwischen der AN und Unternehmen, welche der AN Fachkräfte auf vertraglicher Basis zur Verfügung stellen, stellen keine Untervergabe im Sinne dieser Definition dar.
- Die „**UAN**“ (unterauftragnehmende Partei) ist die Vertragspartnerin der AN im Rahmen einer Untervergabe.

1.2 Schrift- und Textform

Änderungen des Vertrags, die eine Änderung des Preisblatts oder den Austausch von Schlüsselfachkräften beinhalten, bedürfen der Schriftform. Alle anderen Änderungen des Vertrags bedürfen lediglich der Textform.

Die Kündigung des Vertrags, eine etwaige Zustimmung der GIZ gemäß Ziffer 24 zu einer Abtretung von An-

sprechen der AN unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Alle anderen Mitteilungen unter diesem Vertrag bedürfen der Textform.

Die Schriftform ist im Fall telekommunikativer Übermittlung nur gewahrt, wenn diese über die von der GIZ genutzte Vergabeplattform erfolgt.

1.3 Untervergabe von Leistungen

Eine vertraglich nicht vorgesehene Untervergabe im Sinne von Ziffer 1.1. bedarf einer Änderung des Vertrags in Schriftform. Soweit im Fall einer vertraglich vorgesehenen Untervergabe die UAN noch nicht in den Vertragsunterlagen benannt ist, hat die AN die Zustimmung der GIZ zur Auswahl der konkreten UAN in Textform einzuholen. Die AN verpflichtet die von ihr eingesetzte(n) UAN zur Einhaltung der Regelungen der Bedingungen dieses Vertrages.

1.4 Integrität

1.4.1 Integritätsgrundsätze

Die AN ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung vorzunehmen.

Die AN darf im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte (i) Geschenke oder Vorteile, die jeweils einen Verkehrswert von EUR 35 pro Empfänger und Jahr überschreiten, oder (ii) Beschleunigungsgelder anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern.

Die AN ist verpflichtet, bestätigte Fälle sowie begründete Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte (z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue) im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags unverzüglich an die GIZ zu melden.

1.4.2 Umgang mit Interessenkonflikten

Die AN hat sich darum zu bemühen, Konflikte mit den Interessen der GIZ im Zusammenhang mit dem Vertrag zu vermeiden. Ein Interessenkonflikt kann sich aus wirtschaftlichen, familiären, freundschaftlichen oder sonstigen Beziehungen ergeben.

Die AN ist verpflichtet, der GIZ unverzüglich jeden Sachverhalt anzuzeigen, der einen solchen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte. Die Parteien versuchen, sich über den weiteren Umgang mit dem durch die AN angezeigten Interessenkonflikt zu einigen.

1.4.3 Vertragsstrafe

Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.4.1 Absatz 2 und/oder Ziffer 1.4.2 Absatz 2 hat die AN eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe (i) sich nach der Art und Schwere des Verstoßes richtet, (ii) nach pflichtgemäßem Ermessen durch die GIZ festgelegt wird und (iii) maximal € 50.000 beträgt. Übersteigt ein im Rahmen von Korruptionsdelikten zugewandter geldwerter Vorteil € 50.000, schuldet die AN eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GIZ bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensansprüche angerechnet.

1.5 Vertraulichkeit

Die AN ist verpflichtet, sämtliche vertragsbezogenen Daten und sonstigen Informationen der GIZ, wie beispielsweise durch die GIZ übergebene Unterlagen und ausgetauschte Informationen der GIZ, die der AN und ihren Mitarbeitenden bei der Vertragsdurchführung bekannt werden, (im Folgenden „Geschützte Informationen“) während und über den Leistungszeitraum hinaus vertraulich zu behandeln und diese Geschützten Informationen insbesondere nicht ohne Zustimmung der GIZ in Textform gegenüber Dritten offenzulegen. Dies gilt selbst dann, wenn Geschützte Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichnet worden sind.

Als Geschützte Informationen sind darüber hinaus sämtliche von der GIZ als geheim oder vertraulich gekennzeichnete Daten und Informationen in Bezug auf Dritte (z.B. den Politischen Träger) anzusehen. Außerdem darf

die AN Geschützte Informationen nur denjenigen Mitarbeitenden der AN zugänglich machen, welche diese Daten und Informationen benötigen, damit die AN den Vertrag erfüllen kann (Need-to-know-Prinzip). Der Oberauftraggeber ist als „Dritter“ im Sinne dieser Ziffer 1.5 anzusehen. Mit der AN verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG sowie Personen, die gegenüber der AN einer beruflichen oder standesrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (z.B. Rechtsanwält*innen oder Steuerberater*innen) sind hingegen nicht als "Dritte" im Sinne dieser Ziffer 1.7 anzusehen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach dieser Ziffer 1.5 besteht nicht, wenn und soweit die Geschützten Informationen öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer der AN zurechenbaren Verletzung dieser vertraglichen Vereinbarung beruht oder der AN zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der GIZ bereits bekannt waren. Gleiches gilt soweit eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder gerichtlich oder behördlich angeordnet wurde. Die AN verpflichtet sich, die GIZ vor Offenlegung von Geschützten Informationen zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig.

Die AN ist verpflichtet, von der GIZ erhaltene Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände, welche die GIZ der AN bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen hat, zum Ende des Leistungszeitraums unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Dies gilt auch für alle Kopien. Diese Rückgabe hat gemäß einem von der GIZ zu definierenden Verfahren zu erfolgen. Die GIZ ist auch berechtigt, anstelle einer Rückgabe insgesamt oder teilweise die sichere Löschung (d.h. eine nicht wiederherstellbare Löschung) oder Vernichtung zu verlangen. Auf Anforderung der GIZ hat die AN der GIZ die durchgeführte Löschung und das angewandte Lösungsverfahren zu bestätigen. Die AN erhält weder für die Rückgabe noch für die Löschung bzw. die Vernichtung eine zusätzliche Vergütung.

1.6 Zustimmungserfordernis der GIZ bei Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über den Vertrag und/oder das Projekt bedürfen – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform. Eine kurze Darstellung des Vertragsgegenstands und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit der AN bedarf keiner Zustimmung der GIZ.

Eine kurze Darstellung liegt vor bei Benennung des Vertragsinhaltes und der wesentlichen Ergebnisse. Die AN hat immer in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass ihre Tätigkeit im Auftrag der GIZ erfolgt, und muss den Oberauftraggeber und ggf. weitere Geber benennen.

1.7 Berücksichtigung des Corporate Design der GIZ

Bei der Gestaltung von vertragsbezogenen Materialien, die sich an Dritte wenden (z.B. Visitenkarten, Geschäftspapiere, E-Mails, Publikationen, Präsentationen) sind das Corporate Design Center in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.giz.de/cdc/de/html/59557.html>) zu beachten. Die konkrete Gestaltung ist mit der AV und im Falle einer vertraglich vorgesehenen direkten Zusammenarbeit mit dem Politischen Träger auch mit diesem abzustimmen.

2 Datenschutz

- 2.1 Die AN hält die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein und verpflichtet ihre Mitarbeitenden zu deren Einhaltung.
- 2.2 Die AN stellt die GIZ von allen Ansprüchen aus der Verletzung der vorstehenden Ziffer 2.1 und aus der Verletzung anwendbarer Datenschutzvorschriften frei und erstattet ihr alle Kosten, die in diesem Zusammenhang für Maßnahmen der Rechtsverteidigung oder aufgrund von Sanktionen staatlicher Stellen anfallen. Dies gilt nicht, soweit die AN die Verletzung nicht zu vertreten hat
- 2.3 Sind die GIZ und die AN gemeinsam Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 26 DSGVO, so schließen sie hierüber eine Vereinbarung auf der Grundlage der Anlage 1
- 2.4 Sofern die AN personenbezogene Daten für die GIZ im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO verarbeitet, schließen die GIZ und die AN hierüber eine Vereinbarung auf der Grundlage der Anlage 2.

3 Weitergabe der Verpflichtungen aus Sanktionsregimen an die AN

Die AN stellt Dritten, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt finanzielle Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung, welche sie von der

CONFIDENTIAL

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **10005431**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

GIZ erhalten hat.

Des Weiteren hält die AN im Rahmen der Vertragsdurchführung sämtliche Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland ein.

Die AN informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich über die Verletzung einer Bestimmung der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer 3.

Die AN informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich, wenn die AN, ihr*e Eigentümer*innen bzw. Personen mit Kontrolle (im Sinne des Art. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 6 EU VO Nr. 2580/2001) oder ihre Mitarbeitenden auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen oder der EU gelistet werden. Gleiches gilt, wenn sie Kenntnisse über ein Ereignis erlangt, welches geeignet ist, zu einer solchen Listung zu führen.

4 Umsetzung der Anforderungen des Verhaltenskodex

Informationspflichten und Einhaltung des Verhaltenskodex

Auf Anforderung der GIZ ist die AN verpflichtet, der GIZ die in der Anforderung benannten Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, soweit diese erforderlich sind, damit die GIZ alle sich aus der Vertragsbeziehung mit der AN ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Betriebssensible und betriebsgeheime Informationen sowie personenbezogene Daten sind von dieser Verpflichtung nicht erfasst. „Regulatorische Vorgaben“ im Sinne dieser Ziffer 0 können sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, aus den folgenden Regelungen ergeben:

- (i) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG);
- (ii) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Aufgrund des LkSG ist die GIZ unter anderem verpflichtet, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken bei ihren AN zu ermitteln. Die GIZ begrüßt es, wenn ihre AN jeweils eigene robuste Risikomanagementsysteme etablieren, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verletzungen im jeweils eigenen Geschäftsbereich sowie innerhalb der Lieferkette der jeweiligen AN zu ermitteln und zu adressieren.

Die AN gewährleistet, dass sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem als Anlage 3 beigefügten Verhaltenskodex für Auftragnehmende Parteien der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (im Folgenden „Verhaltenskodex“) handelt. Die AN informiert die GIZ unverzüglich, wenn die AN das Risiko eines Verstoßes bzw. einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex identifiziert hat.

4.1 Präventionsmaßnahmen

4.1.1 Grundsatz

Stellen die AN und/oder die GIZ das Risiko oder den Verdacht eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex auf Seiten der AN und/oder ihrer Zulieferer fest, werden sich die AN und die GIZ auf angemessene Präventionsmaßnahmen einigen und die AN wird diese entsprechend umsetzen.

4.1.2 Schulungen

Die Einigung über angemessene Präventionsmaßnahmen kann unter anderem die Verpflichtung der AN beinhalten, an von der GIZ durchgeführten Schulungen zur Einhaltung der im Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten und deren angemessener Adressierung in der weiteren Lieferkette teilzunehmen und der GIZ auf Verlangen die erfolgte Teilnahme zu bestätigen. Alternativ können sich die AN und die GIZ darauf einigen, dass die AN in Textform gegenüber der GIZ bestätigt, (i) die Vorgaben des Verhaltenskodex einzuhalten und (ii) nachweislich eigene Schulungen oder sonstige gleich geeignete Präventionsmaßnahmen durchzuführen.

4.1.3 Kontrollen

Sofern die GIZ Risiken hinsichtlich der Einhaltung des Verhaltenskodex sowie etwaiger ergänzender Vereinbarungen zu Präventionsmaßnahmen identifiziert und der AN mitgeteilt hat, ist die GIZ berechtigt, die Einhaltung bei der AN zu überprüfen. Die Kontrollmaßnahmen der GIZ müssen angemessen sein und insbesondere die berechtigten Belange der AN wahren. Als Kontrollmaßnahmen kommen insbesondere die Einholung von umfassenden Auskünften sowie Vor-Ort-Kontrollen durch die GIZ oder eine beauftragte dritte Partei in Betracht. Sämtliche Kontrollmaßnahmen beschränken sich auf die Einhaltung der im Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechts- und

umweltbezogenen Pflichten.

4.2 Abhilfemaßnahmen

4.2.1 Gemeinsamer Abhilfeplan

Bei Verstößen der AN gegen die Verpflichtungen des Verhaltenskodex erstellen die GIZ und die AN zunächst gemeinsam einen Abhilfeplan. Dieser gemeinsame Abhilfeplan umfasst auch einen Zeitplan zur Umsetzung der darin enthaltenen Abhilfemaßnahmen sowie eine Einigung zur angemessenen Teilung der Kosten für die im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Abhilfemaßnahmen. Die GIZ ist nach Maßgabe von Ziffer 4.1.3 auch zur Durchführung von angemessenen Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung des gemeinsamen Abhilfeplans durch die AN berechtigt.

4.2.2 Rechtsfolgen im Falle des Scheiterns des gemeinsamen Abhilfeplans

Falls die AN die im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umsetzt, ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung nach Ablauf einer von der GIZ gesetzten angemessenen Frist bis zur Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen auszusetzen. Darüber hinaus ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung ohne vorherige Fristsetzung auszusetzen, wenn und solange die Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan erarbeiteten Maßnahmen keine zeitnahe Abhilfe bewirkt. Ziffer 21 findet keine Anwendung. Die GIZ ist zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- (i) es sich um einen sehr schwerwiegenden Verstoß der AN gegen den Verhaltenskodex handelt,
- (ii) die Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im gemeinsamen Abhilfeplan festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt hat und eine Abhilfe auch vernünftigerweise nicht mehr möglich erscheint, und
- (iii) der GIZ keine mildereren Mittel zur Abhilfe zur Verfügung stehen.

4.2.3 Hinweisgebersystem

Die AN gewährleistet den ungehinderten Zugang ihrer Mitarbeitenden zu dem bei der GIZ eingerichteten Beschwerdeverfahren. Dies gilt auch für Hinweise auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, die durch das Handeln einer mittelbaren zuliefernden Partei entstanden sind. Die AN unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren

5 Verbot von Verhaltens- und Leistungskontrollen

Der AN ist jegliche Nutzung von IT-Systemen zur Kontrolle des Verhaltens oder der Leistung von Beschäftigten der GIZ verboten.

6 Leistungen des GIZ-Landesbüros im Einsatzland

Werden Leistungen im Einsatzland erbracht, hat die AN sich vor Ort bei dem GIZ-Landesbüro zu informieren, welche Unterstützungsleistungen von diesem für die jeweilige Maßnahme erbracht werden. Diese hat die AN in Anspruch zu nehmen, sofern sie unentgeltlich erbracht werden.

7 Partnerschaftsleistungen

Sofern völkerrechtlichen Vereinbarungen (TZ-Rahmenabkommen/Notenwechseln), sowie ggf. Durchführungsverträge und Oberverträge vereinbart sind, hat die AN die darin vereinbarten Partnerschaftsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Soweit Partnerschaftsleistungen in der Leistungsbeschreibung angegeben waren, ist die AN verpflichtet, die GIZ unverzüglich in Textform zu unterrichten und über die Auswirkungen auf die Durchführung des Vertrags zu informieren, wenn diese Partnerschaftsleistungen nicht, nur zum Teil oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden oder über diese Partnerschaftsleistungen hinausgehende Leistungen gewährt werden; sofern das GIZ-Landesbüro diesen Umstand bestätigt, treffen die GIZ und die AN eine ergänzende Vereinbarung über die Auswirkungen dieses Umstands auf die vertraglich vereinbarten Vergütungspositionen. Darüber hinaus unterbreitet die AN der GIZ bei nicht, nur zum Teil oder nicht ordnungsgemäß erbrachten Partnerschaftsleistungen konkrete

CONFIDENTIAL

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 10005431

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vorschläge, welche Maßnahmen unter Abwägung von Vor- und Nachteilen in Betracht gezogen werden sollten.

8 Einsatz von Fachkräften

8.1 Schlüsselfachkräfte und Nicht-Schlüsselfachkräfte

Die AN setzt für die Leistungserbringung Schlüsselfachkräfte und Nicht-Schlüsselfachkräfte als Fachkräfte ein. Schlüsselfachkräfte sind Fachkräfte, die in der Leistungsbeschreibung als solche benannt werden.

8.2 Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte

Die AN ist verpflichtet, nur solche Fachkräfte einzusetzen, die vertrauenswürdig sind sowie über die in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen und im Angebot der AN angegebenen Kenntnisse und Berufserfahrungen verfügen.

8.3 Aufklärungspflichten der AN und Einsatzplanung durch die AN

Die AN stellt sicher, dass die eingesetzten Fachkräfte über die Sicherheitssituation im Einsatzland und die vertraglichen Regelungen zur Informationssicherheit angemessen aufgeklärt sind. Soweit die Teilnahme der AN und/oder ihrer Fachkräfte an speziellen Vorbereitungskursen vereinbart ist, ist die Vorbereitungszeit keine Einsatzzeit.

Darüber hinaus entscheidet die AN selbstständig über die konkreten Einsatzzeiten der eingesetzten Fachkräfte im Rahmen der durch die GIZ in Anspruch genommenen Fachkrafttage unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts. Soweit erforderlich, stimmt sie sich mit der GIZ und/oder dem Politischen Träger ab.

8.4 Einsatz und Austausch von Fachkräften auf Anfrage der AN

Für den Einsatz und Austausch von Fachkräften legt die AN der GIZ einen Personalvorschlag (Fachkraft, Tätigkeitsbeschreibung, Einsatzbeginn und Anzahl Fachkrafttage) zur Zustimmung in Textform vor; im Fall von Schlüsselfachkräften ersetzt diese Zustimmung jedoch nicht die für den Austausch von Schlüsselfachkräften nach Maßgabe von Ziffer 8.4 notwendige Vertragsänderung in Schriftform.

Die neue Fachkraft muss mindestens so qualifiziert sein wie im Angebot durch die AN für die ausgetauschte Fachkraft angegeben, oder, soweit das Angebot nicht personalisiert ist, mindestens so qualifiziert wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben. Ist dies nicht der Fall, darf die GIZ die Zustimmung zum Austausch verweigern.

Soweit die zum Austausch angebotene Fachkraft gleichwertig oder besser qualifiziert ist, darf die GIZ die Zustimmung zum Austausch nicht verweigern, wenn die AN das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den beabsichtigten Austausch nachweisen kann.

Sofern die GIZ nach Maßgabe dieser Ziffer 8.4 berechtigterweise ihre Zustimmung zu einem Austausch vor dem vertraglichen Beginn des Leistungszeitraums verweigert hat und es absehbar ist, dass die betroffene Fachkraft die geschuldete Leistung nach dem vertraglichen Beginn des Leistungszeitraums nicht erbringen wird, ist die GIZ zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.

Verweigert die GIZ nach Maßgabe dieser Ziffer 8.4 berechtigterweise ihre Zustimmung zu einem Austausch und unterbleibt nach dem vertraglichen Beginn des Leistungszeitraums der Einsatz der betroffenen Fachkraft, so kann die GIZ stattdessen den Vertrag kündigen; in diesem Fall gilt die Kündigung als von der AN zu vertreten.

8.5 Austausch einer Fachkraft auf Verlangen der GIZ aus wichtigem Grund

Die GIZ kann den Austausch einer Fachkraft in Textform verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Ziffer 8.5 liegt insbesondere vor,

(a) wenn die Fachkraft nicht die im Angebot der AN angegebene fachliche, sprachliche oder persönliche Qualifikation oder die für die Leistungserbringung erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt,

(b) wenn das Verhalten der Fachkraft den Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder des Oberauftraggebers abträglich ist oder von der Regierung des Einsatzlandes bzw. dem Politischen Träger aus nachvollziehbaren

Gründen beanstandet wird; oder

(c) wenn die Fachkraft gegen die ihr von der AN nach Maßgabe dieser AVB aufzuerlegenden Pflichten verstößt, obwohl die Fachkraft durch die Regierung bzw. den Politischen Träger zu pflichtgemäßem Verhalten aufgefordert wurde oder die GIZ gegenüber der AN das Verhalten der Fachkraft beanstandet hat.

Alle im Zusammenhang mit einem Austausch aus wichtigem Grund entstehenden zusätzlichen Kosten sowie ggf. anfallende Mehrkosten für Ersatzpersonal trägt die AN. Im Falle des Austausches einer Fachkraft nach einer Beanstandung seitens der Regierung des Einsatzlandes bzw. des Politischen Trägers trägt die AN diese Kosten nur dann, wenn die AN oder ihre Fachkraft die Beanstandung zu vertreten haben. Haben weder die AN noch die betroffene Fachkraft die Beanstandung zu vertreten, erstattet die GIZ die im Zusammenhang mit dem Austausch unvermeidlichen Aufwendungen. Soweit es sich hierbei um Gehälter oder Gehaltsnebenkosten für die ausgetauschte Fachkraft handelt, gelten diese als vermeidbar, wenn sie später als zwei Monate nach dem Austauschverlangen der GIZ entstehen, es sei denn, die AN kann nachweisen, dass die Kosten über diesen Zeitraum hinaus unvermeidbar entstanden sind und die AN die Fachkraft nicht anderweitig einsetzen konnte.

8.6 Austausch einer Fachkraft auf Verlangen der GIZ aus anderen Gründen

Die GIZ kann den Austausch einer Fachkraft der AN in Textform auch aus Gründen verlangen, die nicht im Verhalten oder der Qualifikation der Fachkraft begründet liegen (z.B. aus politischen Gründen oder in Krisenfällen). In diesen Fällen erstattet die GIZ der AN die im Zusammenhang mit dem Austausch stehenden unvermeidbaren Aufwendungen. Soweit es sich hierbei um Gehälter oder Gehaltsnebenkosten für die ausgetauschte Fachkraft handelt, gelten diese als vermeidbar, wenn sie später als zwei Monate nach dem Austauschverlangen der GIZ entstehen, es sei denn, die AN kann nachweisen, dass die Kosten über diesen Zeitraum hinaus unvermeidbar entstanden sind und die AN die Fachkraft nicht anderweitig einsetzen konnte.

8.7 Einsatz einer neuen Fachkraft nach dem Austauschverlangen der GIZ; Leistungsverweigerung und Kündigung bei ausbleibendem Austausch

Im Fall eines Austauschverlangens gemäß Ziffer 8.5 und Ziffer 8.6 hat die AN den Einsatz der bisherigen Fachkraft zu einem von der GIZ zu bestimmenden Zeitpunkt zu unterlassen. Darüber hinaus hat die AN nach Vorgabe der GIZ eine vorzeitige Ausreise der bisherigen Fachkraft aus dem Einsatzland zu veranlassen, sofern ein wichtiger Grund für die Ausreise vorliegt.

Darüber hinaus hat die AN im Fall eines Austauschverlangens gemäß Ziffer 8.5 und Ziffer 8.6 unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Zugang des Austauschverlangens, eine neue Fachkraft einzusetzen, es sei denn, dies wird von der GIZ ausdrücklich nicht gewünscht; Ziffer 8.4 Abs. 1 gilt entsprechend. Nach Ablauf der Frist ist die GIZ berechtigt, die Annahme der Leistungen der AN insoweit abzulehnen und den Vertrag zu kündigen; in diesem Fall gilt die Kündigung als von der AN zu vertreten.

9 Besondere Verpflichtungen bei der Leistungserfüllung im Einsatzland

Sofern Leistungen im Einsatzland zu erbringen sind, finden nachfolgende Regelungen (Ziffer 9.1 bis 9.7) Anwendung:

9.1 Verhaltenspflichten der entsandten Fachkräfte im Einsatzland

Die AN verpflichtet die von ihr in das Einsatzland entsandten Fachkräfte,

- (i) im Rahmen des Vertrages nach besten Kräften zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele sowie zur Erreichung der Ziele des Projektes beizutragen,
 - (ii) sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Einsatzlandes einzumischen,
 - (iii) die Gesetze des Einsatzlandes zu befolgen,
 - (iv) die Sitten und Gebräuche des Einsatzlandes zu achten,
 - (v) mit den amtlichen Stellen des Einsatzlandes, insbesondere dem Politischen Träger, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und
 - (vi) im Einsatzland ohne Zustimmung der GIZ keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige im Rahmen dieses Vertrages auszuüben. Die GIZ darf die Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern.
- Dieselben Pflichten gelten für die AN selbst, wenn diese eine natürliche Person ist.

CONFIDENTIAL

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **10005431**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

9.2 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die AN und die eingesetzten Fachkräfte sind zur Kooperation mit der deutschen Auslandsvertretung, im Einsatzland tätigen Sachverständigen und mit den im Einsatzland tätigen Repräsentanten und Repräsentantinnen der Bundesrepublik Deutschland sowie, soweit für die Leistungserbringung von Relevanz, mit den Repräsentanten und Repräsentantinnen sowie Fachkräften multilateraler oder anderer Organisationen verpflichtet.

9.3 Meldung von Reisetterminen

An- und Abreise der eingesetzten Fachkräfte im Rahmen der Leistungserbringung sind der GIZ, unverzüglich, in der Regel aber mindestens eine Woche vor Antritt der Reise, in Textform mitzuteilen.

9.4 Schutzmaßnahmen, gesundheitliche Anforderungen

Die AN ist dafür verantwortlich, dass sie und die durch sie eingesetzten Fachkräfte gesundheitlich den Anforderungen des Einsatzlandes genügen. Sie ist insbesondere verpflichtet, für die zur Einreise der entsandten Fachkräfte notwendigen Impfungen zu sorgen. Die AN hat auf Verlangen der GIZ die Einhaltung dieser Vorschrift nachzuweisen. Bietet die GIZ eine Sicherheitseinweisung an, so sind die AN und die entsandten Fachkräfte zur Teilnahme verpflichtet.

9.5 Meldepflicht im Einsatzland

Nach Ankunft im Einsatzland stellt die AN sicher, dass sie bzw. die eingesetzten Fachkräfte unverzüglich in Textform den*die AV sowie das in Anlage 5 für das GIZ-Landesbüro angegebene Funktionspostfach in Kopie über Aufenthaltsdauer, den Aufenthaltsort und Kontaktmöglichkeiten informieren.

Die AN stellt sicher, dass sie oder die durch sie eingesetzten Fachkräfte sich sowie ihre mitausgereisten Familien- und Haushaltsangehörigen bei der jeweils zuständigen Botschaft registrieren, z.B. über die elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland (ELEFAND-Krisenvorsorgeliste).

Bei einem zusammenhängenden Einsatz von mehr als drei Monaten oder auf Anfrage der GIZ hat die AN außerdem unverzüglich nach Ankunft im Einsatzland in Abstimmung mit der GIZ im Einsatzland die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung und den Politischen Träger über Aufgaben und Tätigkeit der AN im Einsatzland im Rahmen des Vertrags unter Angabe der Projektnummer bzw. Projektbezeichnung sowie Namen, Beruf und Ankunftsdatum der durch sie eingesetzten Fachkräfte zu informieren. Etwaige Verlängerungen sowie eine Beendigung des Einsatzes sind in gleicher Weise zu melden.

9.6 Sicherheitsvorsorge und Krisenmanagement

Die AN händigt den Fachkräften, deren mitausreisenden volljährigen Familienangehörigen sowie den ständig mit ihnen in einem Haushalt lebenden volljährigen Personen, die in das Einsatzland reisen werden, vor Ausreise jeweils ein Exemplar des sog. „Merkblatt zur Sicherheitsvorsorge und zu Not- und Krisenfällen im Ausland“ (Anlage 6) und des Dokuments „Kontakt im Not- und Krisenfall“ (Anlage 7) aus. Die AN gewährleistet, dass sie und die genannten Personen die Regelungen des Merkblattes einhalten.

Die AN ist verpflichtet, die GIZ auf Anforderung jederzeit über die eingesetzten Fachkräfte sowie deren mitausreisenden Familienangehörigen und den ständig mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen, die sich im Rahmen des Vertrages mit der GIZ aktuell im Einsatzland aufhalten, auf dem hierfür vorgesehenen Datenblatt (Anlage 8) zu informieren. Im Not- und Krisenfall hat die Meldung der Daten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Stunden nach formloser Aufforderung durch die GIZ direkt an den Krisenbeauftragten der GIZ (krisenbeauftragter@giz.de) zu erfolgen.

Der AN und den eingesetzten Fachkräften wird zur schnellen Reaktion vor Ort in Not- und Krisenfällen empfohlen, die wichtigsten Informationen in einem Personal Data Sheet (Anlage 9) zu dokumentieren und im Einsatzland während des Einsatzes bei der GIZ zu hinterlegen. Das Personal Data Sheet kann entweder in einem verschlossenen Umschlag dem Security Risk Management vor Ort übergeben werden, oder via <https://filetransfer.giz.de/Start?1> an die Funktionsadresse des Security Risk Managements im Einsatzland geschickt werden.

Die AN ist dazu angehalten, sich über eine mögliche Registrierung im Notfallkommunikationssystem (EMNS - Emergency Mass Notification System) der GIZ für den Zeitraum des Aufenthaltes im Ausland zu informieren.

Entsprechende Zugangsdaten kann die AN über das GIZ-Landesbüro im Einsatzland oder auf Anfrage über emns@giz.de erhalten. Die GIZ integriert im Rahmen der Möglichkeiten die AN und die Fachkräfte in das Sicherheitssystem im Land.

9.7 Verhalten im Krisenfall

Die GIZ kann die sofortige Ausreise aus dem Einsatzland verlangen, wenn dies nach Einschätzung der GIZ aufgrund einer Krise oder aus politischen Gründen erforderlich ist. In diesen Fällen haben die AN und die eingesetzten Fachkräfte den Anweisungen der GIZ unverzüglich Folge zu leisten, bei Bedarf auszureisen und ggf. an Evakuierungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Falle eines Abzuges aus dem Krisengebiet bedarf die dienstliche Wiedereinreise der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform.

Kommen die AN und/oder die eingesetzten Fachkräfte den in dieser Regelung genannten Verpflichtungen nicht nach, kann die GIZ Zahlungen an die AN aussetzen sowie von der AN Erstattung der durch die Nichtbefolgung entstehenden Mehraufwendungen der GIZ und/oder der Bundesregierung verlangen. Die GIZ ist in diesem Fall ebenfalls zur Kündigung berechtigt – die Kündigung gilt in diesem Fall als von der AN zu vertreten.

10 Berichts- und Informationspflichten

10.1 Berichtspflichten

Die AN legt der GIZ die in den Vertragsunterlagen nach Art und Häufigkeit genannten Berichte in dem vorgegebenen Format termingerecht vor.

10.2 Inhaltliche Vorgaben

Alle Berichte und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen müssen den Oberauftraggeber, ggf. weitere Geber und die GIZ als Auftraggeberin deutlich erkennen lassen. Die Berichte sollen kurzgefasst werden und sich auf Informationen beschränken, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Vertrag stehen. Die Berichte sollen über den Grad der Zielerreichung Auskunft geben. Sie müssen datiert und bei nicht elektronischen Ausfertigungen unterzeichnet sein. Quellen und Fundstellen sind anzugeben.

10.3 Sonderberichte

In Ergänzung zu Ziffer 7 EVB-IT-Dienstleistungs-AGB informiert die AN bei wichtigen Anlässen die GIZ unverzüglich und erstellt unaufgefordert Sonderberichte. Wichtige Anlässe in diesem Sinne sind insbesondere

- (i) solche Anlässe, welche die Durchführung des Vertrags verzögern oder unmöglich machen,
- (ii) solche Anlässe, welche die Zielerreichung des Projekts gefährden,
- (iii) wesentliche Verstöße der AN gegen den in Anlage 3 enthaltenen Verhaltenskodex,
- (iv) andere wesentliche zeitliche, finanzielle, fachliche oder entwicklungspolitische Veränderungen im Laufe der Vertragsdurchführung, oder
- (v) erhebliche Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit des eingesetzten Personals.

Sonderberichte werden nicht zusätzlich vergütet.

10.4 Informationspflicht der AN über den Stand des Auftrags

Die GIZ kann jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Vertragsdurchführung prüfen, einschließlich der dazugehörigen Buchhaltung und Sonderkonten. Die AN hat die dafür notwendigen Unterlagen bereitzuhalten und der GIZ auf Anforderung Kopien dieser Unterlagen zu übergeben sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die AN hat auf Verlangen der GIZ weiteren Stellen oder von der GIZ beauftragten Personen und Organisationen Auskunft zu geben sowie Prüfungen zu ermöglichen. Die AN ist bei einer Prüfung zur angemessenen Zusammenarbeit verpflichtet.

10.5 Meldung von Informationssicherheitsvorfällen

Die AN informiert die GIZ (informationsecuritymanagement@giz.de) unverzüglich über den Eintritt und das Ausmaß eines Informationssicherheitsvorfalls, welcher (auch) Informationen der GIZ und/oder des Politischen Trägers betrifft.

Ein Informationssicherheitsvorfall ist ein Ereignis, welches zu einer Beeinträchtigung der Informationssicherheit führen kann, z.B. durch unberechtigte Einsichtnahme/Weitergabe von Informationen, Modifikation von Informationen oder Löschen von Informationen/Behinderung des Zugriffs auf Informationen.

11 Beschaffungen von Sachgütern, Dienst- und Werkleistungen durch die AN

11.1 Grundsätze für Beschaffungen

Die AN darf im Zusammenhang mit dem Vertrag Aufträge (einschließlich Untervergaben) nur an geeignete Vertragspartner, an deren Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen, nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Die AN hat bei der Beschaffung auf Transparenz, Gleichbehandlung, Bieterreignung und Nachhaltigkeit zu achten. Ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 1.000 ohne Umsatzsteuer hat die AN mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, es sei denn die UAN ist in den Vertragsunterlagen namentlich benannt oder die AN kann auf Anforderung der GIZ nachweisen, dass die Auftragsvergabe auch ohne eine Aufforderung an mindestens drei geeignete Unternehmen wirtschaftlich ist. Die Beschaffung ist entsprechend zu dokumentieren.

11.2 Vereinbarungen zur Gewährleistung

Die AN ist verpflichtet, bei der Beschaffung von Sachgütern, Dienst- und Werkleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag mit ihren jeweiligen Vertragspartnern Gewährleistungsvereinbarungen zu treffen, welche die AN nicht schlechter stellen als andere Auftraggeber bzw. Besteller bei vergleichbaren Geschäften. Die AN ist verpflichtet, ihre Gewährleistungsansprüche unter diesen Verträgen an die GIZ oder eine von der GIZ benannte Stelle (z.B. der Politische Träger) abzutreten und die GIZ bei der Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche zu unterstützen; die Abtretungserklärung der AN sowie die Annahme der Abtretung werden im Übergabeprotokoll dokumentiert.

11.3 Nutzung der Sachgüter

Mit Ausnahme der Sachgüter, die gemäß vertraglicher Vereinbarung bereits unmittelbar nach dem Eintreffen im Einsatzland an den Politischen Träger übergeben werden müssen, stehen der AN bis zum Ende des Leistungszeitraums sämtliche im Rahmen des Vertrags beschaffte Sachgüter zur Nutzung zur Verfügung. Sachgüter sind von der AN mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und mit den von der GIZ vorgegebenen Kennzeichnungen zu versehen. Die AN trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Sachgüter. Eine private Nutzung der Sachgüter durch die AN und ihre Fachkräfte ist nicht zulässig.

11.4 Inventarisierung

Die AN muss alle Sachgüter und Ersatzteile mit einem Einkaufswert von mehr als EUR 1000 ohne Umsatzsteuer inventarisieren, (Anlage 10) sofern sie nicht unmittelbar bei Eintreffen im Einsatzland dem Politischen Träger übergeben werden

11.5 Übergabe von Sachgütern

Die AN ist verpflichtet, die Sachgüter gemäß vertraglicher Vereinbarung entweder nach deren Eintreffen im Einsatzland oder am Ende des Leistungszeitraums an den im Vertrag genannten Empfänger zu übergeben und dieser das Eigentum an den Sachgütern zu verschaffen. Die AN ist verpflichtet, den im Vertrag genannten Empfänger über die sachgemäße Nutzung und ordnungsgemäße Entsorgung der Sachgüter aufzuklären.

Die AN hat die Übergabe auf dem in Anlage 11 vorgesehenen Formblatt zu dokumentieren und das vollständig ausgefüllte Formblatt der GIZ spätestens mit der Schlussrechnung vorzulegen. Wenn sich eine Verweigerung der Übernahme abzeichnet oder die Übernahme endgültig verweigert wird, ist die AN verpflichtet, unverzüglich das GIZ-Landesbüro zu informieren. Im Falle der endgültigen Verweigerung der Übernahme ist die AN verpflichtet, die Sachgüter an eine andere von der GIZ zu benennende Stelle zu übergeben und diese Stelle nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 aufzuklären.

12 Einhaltung gesetzlicher Regelungen bei der Ein- und Ausfuhr von Sachgütern

Die AN hat bei der Ein- und Ausfuhr von Sachgütern alle anwendbaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere

außenwirtschaftliche und zollrechtliche Regelungen, zu beachten.

13 Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen

Informationen sind in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit durch technische oder organisatorische Maßnahmen angemessen zu schützen.

Insbesondere stellt die AN bei der Nutzung von Bildschirmgeräten im Rahmen der Vertragsdurchführung sicher, dass der Ort der Nutzung angemessen sicher ist und dass unbefugte Dritte diese nicht benutzen können. Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass unbefugte Dritte keine Informationen einsehen können (z.B. über Blickschutzfolien)

14 Anwendbarkeit des öffentlichen Preisrechts im Rahmen von Aufträgen der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland verlangt, dass im Rahmen ihrer Aufträge an die GIZ die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 – Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953 – mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) auch bei mittelbaren Leistungen Anwendung findet. Wenn es sich bei dem Vertrag um einen Unterauftrag zu einem Auftrag der Bundesregierung handelt, und die AN ihren Sitz in Deutschland hat, dann unterliegen die durch die AN in Rechnung gestellten Beträge der Preisprüfung durch die zuständige Preisbehörde.

15 Umsatzsteuer auf AN-Leistungen

Zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Preis kann die AN die nach dem jeweils anwendbarem Recht auf ihre Leistung anfallende Umsatzsteuer geltend machen, sofern die AN hierfür selbst keine Befreiung in Anspruch nehmen kann oder hätte in Anspruch nehmen können.

Der Anspruch der AN gegen die GIZ auf Vergütung der Umsatzsteuer besteht außerdem dann nicht, wenn eine Befreiung oder Erstattung, auf die die GIZ einen Anspruch gehabt hätte, aus einem von der AN zu vertretenden Grund scheitert (z.B. im Falle einer verspäteten Übermittlung der Rechnung).

Es obliegt der AN, sich rechtzeitig nach den Voraussetzungen für etwaige durch die AN selbst oder die GIZ zu führende Befreiungs- oder Erstattungsverfahren zu erkundigen. Die AN ist ferner verpflichtet, auf Anforderung der GIZ an der Beantragung einer Befreiung oder einer Erstattung der Umsatzsteuer durch die GIZ mitzuwirken.

Die GIZ vergütet der AN die Umsatzsteuer nur gegen Bestätigung der Steuerpflicht durch die AN bei Rechnungsstellung (vgl. entsprechendes Bestätigungsfeld im Formular zur Leistungserfassung (Anlage 14)). Auf Anforderung der GIZ hat die AN der GIZ darüber hinaus die Abführung der Umsatzsteuer durch Vorlage eines landesüblichen Nachweises nachzuweisen und alle zur Überprüfung des Nachweises erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Umsatzsteuer, die von einem Drittland (wie in Ziffer 1.1 dieser Besonderen Vertragsbedingungen definiert) erhoben wird, wird nur vergütet, wenn und soweit sie im Preisblatt angegeben wurde.

Diese Ziffer 15 gilt entsprechend für andere indirekte Steuern.

16 Preisermäßigungen

Rabatte, Skonti, Rückvergütungen, Steuerermäßigungen oder -erstattungen und alle sonstigen Preisermäßigungen, die die AN für Kosten erlangt, die die GIZ erstattet, sind in Anspruch zu nehmen und an die GIZ weiterzugeben bzw. bei der Abrechnung abzuziehen.

17 Reisekosten

17.1 Transfer- und Visabeschaffungskosten

Flugkosten für vertraglich vereinbarte internationale, regionale und nationale Flüge sowie in diesem Zusammenhang entstehende Transferkosten (z.B. Bahnkosten, Taxikosten) sowie vertragsbedingt notwendige Kosten der Visumsbeschaffung werden je nach vertraglicher Vereinbarung entweder in Höhe der nachgewiesenen Kosten oder pauschal in vertraglich vereinbarter Höhe erstattet.

Für den Fall der vertraglich vereinbarten Erstattung in Höhe der nachgewiesenen Kosten erfolgt eine Erstattung

durch die GIZ nur soweit die AN die nachfolgenden Vorgaben eingehalten hat:

(i) Flugreisen der AN bzw. der entsandten Fachkräfte sind grundsätzlich in Economy-Class durchzuführen.

(ii) Abweichend von (i) ist die AN berechtigt, bei Langstreckenflügen der AN bzw. der entsandten Fachkräfte ab einer Flugzeit von 6 Stunden (ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen / Zwischenlandungen) die Premium-Economy-Class zu buchen und abzurechnen. Sollte auf dem Langstreckenflug keine Premium-Economy-Class angeboten werden, so kann ausnahmsweise Business-Class gebucht und abgerechnet werden.

(iii) Die AN ist nicht dazu berechtigt, Flugreisen in der First-Class abzurechnen.

Kosten für Zertifikate zur Kompensation von CO₂-Emissionen, welche durch diese Flüge entstehen, werden in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Die AN bzw. die entsandten Fachkräfte können aus Gründen der Nachhaltigkeit auch andere Verkehrsmittel nutzen, wenn dies möglich und angezeigt ist. Die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte im Einsatzland sowie für private Reisen werden nicht erstattet.

17.2 Tagegeld

Die GIZ zahlt sowohl für im Einsatzland geleistete Fachkrafttage, die An- und Abreisetage, als auch für sonstige vertragsbedingt erforderliche Tage im Einsatzland (z.B. Wochenende, Feiertage) Tagegelder als Pauschale in der vertraglich vereinbarten Höhe an die AN. Diese werden im Zeitrachweis gemäß Ziffer 19.3 gesondert festgehalten. Soweit von der GIZ oder dem Politischen Träger oder auf dessen Veranlassung durch Dritte während des Einsatzes im Einsatzland Kosten für die Verpflegung bei Veranstaltungen oder Tagungen übernommen werden, entfällt das Tagegeld.

17.3 Übernachtungsgeld

Soweit Übernachtungen vertragsbedingt erforderlich sind, zahlt die GIZ Übernachtungsgelder in der vertraglich vereinbarten Höhe an die AN. Die Übernachtungen werden im Zeitrachweis gemäß Ziffer 19.3 gesondert festgehalten.

Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn die Unterkunft von der GIZ, dem Politischen Träger oder anderen an der Projektdurchführung beteiligten Dritten unentgeltlich gestellt wird.

17.4 Sonstige Reisekosten

Sonstige vertragsbedingte Reisekosten (Inlandsreisekosten und Auslandsreisekosten) werden bis zur vertraglich festgelegten Anzahl und Menge in der Regel pauschal, in Ausnahmefällen gegen Nachweis erstattet. Zu den sonstigen vertragsbedingten Reisekosten gehören bspw. auch die Kosten für die Visabeschaffung.

Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind private Reisen und zählen nicht zu sonstigen Reisekosten.

18 Andere Kosten

18.1 Beschaffung von Dienst- und Werkleistungen

Bei der Beschaffung von Dienst- und Werkleistungen, einschließlich Untervergaben, erstattet die GIZ der AN die nachgewiesenen Kosten in vertraglich festgelegten Umfang.

18.2 Beschaffung von Sachgütern

Kosten für die Beschaffung von Sachgütern und Ersatzteilen einschl. Transport- und Versicherungskosten wer-

den von der GIZ im vertraglich festgelegten Umfang in der nachgewiesenen Höhe gemäß der vereinbarten Beschaffungsliste und gegen Vorlage folgender Dokumente erstattet:

- (i) Eingangsrechnungen/Kaufbelege;
- (ii) Versanddokumente einschließlich der erforderlichen Ausfuhrdokumente;
- (iii) Übergabeprotokoll (Anlage 11).

Bei Beschaffungen über EUR 50.000 ist zusätzlich eine Begründung und Auswertung des Vergabeverfahrens auf dem Vergabevermerk (Anlage 15) der GIZ nachzuweisen.

18.3 Workshops, Aus- und Fortbildungen

Kosten für von der AN veranstaltete Workshops und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die vertraglich vereinbart sind, werden in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

18.4 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten werden nur erstattet, wenn und soweit dies vertraglich vereinbart ist.

18.5 Flexible Vergütungsposition

Sofern eine flexible Vergütungsposition vertraglich vereinbart ist, und soweit die GIZ in Textform der Verwendung in Bezug auf die jeweilige Budgetzeile zugestimmt hat, darf die AN die im Vertrag vereinbarten Mengen oder die durch die GIZ im Preisblatt vorgegebenen Budgets unter Verwendung des Budgets der flexiblen Vergütungsposition überschreiten. Die Verwendung der flexiblen Vergütungsposition zur Erhöhung von Honorar- oder Pauschalsätzen ist ausgeschlossen.

18.6 Von Dritten in Rechnung gestellte Umsatzsteuern oder andere indirekte Steuern im Einsatzland

Die GIZ erstattet der AN gegen Nachweis im Rahmen der jeweiligen Budgetpositionen nach den gesetzlichen Vorschriften angefallene und durch die AN gezahlte Umsatzsteuern und andere indirekte Steuern, die der AN von ihren Vertragspartnern in Rechnung gestellt worden sind. Sofern es sich bei der AN um eine ARGE handelt, gilt das Gleiche für indirekte Steuern, die der AN von einem ARGE-Partner in Rechnung gestellt werden.

Dies gilt nur, sofern weder die AN noch ihr Vertragspartner eine Befreiung oder Erstattung (z.B. Vorsteuerabzug) in Anspruch nehmen können oder hätten in Anspruch nehmen können. Die AN hat diese Voraussetzung bei Rechnungsstellung an die GIZ zu bestätigen.

19 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

19.1 Rechnungsstellung

Die AN hat ihre Leistungen in einer den jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung gegenüber der GIZ abzurechnen. Bezüglich der Abrechnung sind die Abrechnungsvorgaben (Anlage 16) zu berücksichtigen.

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich elektronisch (Hinweise siehe Anlage 16). Das gilt nicht, sofern die Rechnungsstellung entweder nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften oder nach den Vorgaben des anwendbaren Befreiungs- oder Erstattungsverfahrens in einer anderen Form erfolgen muss; in diesen Fällen hat die AN dieses abweichende Formerfordernis zu beachten.

Sofern die Rechnungsstellung nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in einer anderen Währung als Euro zu erfolgen hat, entspricht der maßgebliche Wechselkurs dem monatlichen Buchungskurs der Europäischen Kommission für den Euro (InforEuro) am Tag der Rechnungsstellung.

19.2 Abrechnung von Umsatzsteuer

Anfallende Umsatzsteuer und andere indirekte Steuern sind in den Rechnungen gesondert, und zwar gemäß den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, auszuweisen.

19.3 Zeitrachweise

Die Abrechnung des Honorars sowie etwaig zu zahlender vertragsbedingter Tage- und Übernachtungsgelder erfolgt auf der Grundlage eines Zeitrachweises (Anlage 17), in den die AN die aufgewendeten Fachkrafttage einsetzt.

19.4 Schlussrechnung

Die AN ist verpflichtet, die Schlussrechnung unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem vertraglichen Ende des Leistungszeitraums vorzulegen. Die AN darf die Schlussrechnung jedoch bereits nach dem tatsächlichen Abschluss der Leistungen bei der GIZ einreichen. Die Schlussrechnung muss sämtliche Vergütungsforderungen der AN enthalten, nachprüfbar sein und alle erforderlichen Angaben (mit sämtlichen erforderlichen Belegen) enthalten. Die Schlusszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Schlussrechnung und der Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen durch die AN.

Beträge, die von der GIZ zu viel an die AN gezahlt wurden, zahlt die AN unverzüglich nach Einreichung der Schlussrechnung an die GIZ zurück.

Sofern die AN eine von der GIZ erhaltene Vorauszahlung noch nicht vollständig getilgt hat und die AN der GIZ trotz Mahnung der GIZ nicht innerhalb von 15 Tagen die Schlussrechnung vorlegt, ist die AN zur sofortigen Zurückzahlung des noch nicht getilgten Anteils der Vorauszahlung verpflichtet.

19.5 Abrechnung von Ausgaben in Fremdwährungen

Die GIZ erstattet der AN die in Fremdwährung angefallenen Kosten in EUR und auf der Grundlage des entsprechenden von der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Entstehens der Kosten veröffentlichten Wechselkurses.

20 Preisanpassung

Ziffer 9.5. der EVB-IT Dienstleistungs-AGB findet Anwendung bei Verträgen mit einer ursprünglichen Vertragslaufzeit von mindestens zwei Jahren, sofern

- eine Verlängerung der Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr durch die Ausübung einer Option oder durch Vereinbarung der Vertragsparteien erfolgt und
- sich der Auftragswert um zehn Prozent des ursprünglichen Auftragswertes erhöht und
- für Verlängerungsoptionen im Vertrag nicht bereits eine separate Vergütung vereinbart worden ist.

21 Unterbrechung auf Anordnung der GIZ

Die GIZ kann jederzeit, aus politischen oder sonstigen Gründen, eine vollständige oder teilweise Unterbrechung der Tätigkeit anordnen. Die AN hat die Anordnung zu befolgen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, ihre Aufwendungen und Kosten so gering wie möglich zu halten. Die Unterbrechung kann durch die GIZ jederzeit aufgehoben werden.

Sofern die Unterbrechung einen wesentlichen Teil des Vertrags betrifft und mehr als drei Monate andauert, kann die AN den Vertrag nach Ablauf dieses Zeitraums mit sofortiger Wirkung kündigen.

Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Anordnung der Unterbrechung bereits erbrachten Leistungen der AN werden gemäß Ziffer 17 und 18 dieser Besonderen Vertragsbedingungen und Ziffer 9.2. EVB-IT-Dienst-AGB durch die GIZ vergütet.

Während der Unterbrechung zahlt die GIZ keine Vergütung für die Tätigkeiten, deren Unterbrechung die GIZ angeordnet hat. Statt der Zahlung der einzelnen Vergütungspositionen erstattet die GIZ der AN für der Zeit der Unterbrechung gegen Nachweis die angemessenen und unvermeidbaren Aufwendungen der AN. Dies erfolgt maximal bis zur Höhe der jeweils im Preisblatt vereinbarten, betroffenen Einzel- und Gesamtvergütungspositionen. Gleiches gilt im Fall einer Kündigung durch die AN nach Maßgabe dieser Ziffer bis maximal zwei Monate nach Beendigung des Vertrages. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht

22 Höhere Gewalt

Im Falle Höherer Gewalt werden die hiervon betroffenen Vertragspflichten so lange ausgesetzt, wie die Unmöglichkeit der Erfüllung aufgrund der Höheren Gewalt andauert; während der Aussetzung der Vertragspflichten zahlt

die GIZ keine Vergütung für die hiervon betroffenen Tätigkeiten. Die AN hat die GIZ unverzüglich über den Eintritt der Höheren Gewalt zu informieren.

Sofern zu erwarten ist, dass die Leistungserbringung durch Höhere Gewalt in Bezug auf wesentliche Teile des Vertrags für die Dauer des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraums unmöglich wird, oder sofern die Höhere Gewalt in Bezug auf wesentliche Teile des Vertrags mehr als drei Monate andauert, sind beide Vertragsparteien ohne weitere Fristsetzung zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Kündigt eine der Parteien gemäß dieser Ziffer 22 so werden sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages bereits erbrachten Leistungen der AN gemäß Ziffer 17 und 18 dieser Besonderen Vertragsbedingungen und Ziffer 9.2. EVB-IT-Dienst-AGB durch die GIZ vergütet.

Die GIZ erstattet der AN im Fall von Höherer Gewalt darüber hinaus gegen Nachweis die in Ziffer 17 und 18 dieser Besonderen Vertragsbedingungen angelegten Kosten, die bis maximal zwei Monate nach Beendigung des Vertrages durch eine geordnete Abwicklung des Vertrages verursacht werden, wenn und soweit die GIZ vor Entstehung der Kosten zustimmt oder diese nachträglich genehmigt. Die AN ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, solche Kosten so gering wie möglich zu halten. Die Erstattung nach Maßgabe dieses Absatzes erfolgt maximal bis zur Höhe der jeweils im Preisblatt vereinbarten, betroffenen Einzel- und Gesamtvergütungspositionen.

Wird die Tätigkeit mit Zustimmung der GIZ aufgrund Höherer Gewalt in einem anderen Land als dem Einsatzland fortgesetzt, wird das vertraglich vereinbarte Honorar gemäß Ziffer 19.2 EVB-IT-Dienst-AGB weitergezahlt. Die sonstigen Vergütungspositionen gemäß der in Ziffer 17 und 18 dieser Besonderen Vertragsbedingungen werden für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten in der vertraglich vereinbarten Höhe weitergezahlt, soweit sie nicht erspart werden oder ersparbar sind.

23 Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritte

Die GIZ ist berechtigt, Schäden geltend zu machen, die durch die Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen der AN bei dem Empfänger der Leistung (z.B. Politischer Träger) entstehen.

24 Verbot der Abtretung durch die AN

Die AN darf Ansprüche aus dem Vertrag nur abtreten, wenn die GIZ vorher in Schriftform zugestimmt hat.

25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

26 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, sofern die AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dasselbe gilt für den Fall, dass die AN nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz bzw. Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland verlegt oder ihr Wohnsitz bzw. Sitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die GIZ kann die AN auch bei dem für den Wohnsitz bzw. Sitz der AN oder bei dem für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der AN zuständigen Gericht verklagen.

27 Anlagen

Weitere Regelungen und Hinweise finden Sie in den folgenden Dokumenten:

1. Vereinbarung zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 26 DSGVO
2. Auftragsverarbeitung (AuV)
3. Verhaltenskodex für Auftragnehmende Parteien der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („Verhaltenskodex“)
4. [entfällt]
5. SRM Funktionsadressen
6. Merkblatt zur Sicherheitsvorsorge und zu Not- und Krisenfällen im Ausland
7. Kontakt im Not- und Krisenfall

CONFIDENTIAL

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **10005431**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- 8. Erreichbarkeitsbogen
- 9. Personal Data Sheet
- 10. Inventar-Bestandsliste
- 11. Protokoll über die Übergabe von Sachgütern von auftragnehmenden Parteien (AN) der GIZ
- 12. [entfällt]
- 13. [entfällt]
- 14. [entfällt]
- 15. Vergabevermerk
- 16. Abrechnungsvorgaben
- 17. Zeitrachweis

Die entsprechenden Formulare und Dokumente zu den vorstehenden Anlagen sind zu finden auf der GIZ-Webseite unter www.giz.de > Partner werden > Aufträge umsetzen > Dienst- und Bauleistungen
<https://www.giz.de/de/partner/auftragnehmer/dienstleistungen-bauleistungen#downloads>